

Satzung des Maschinensturm e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Maschinensturm“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister von Fürstenwalde/ Spree eingetragen werden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Maschinensturm e.V.“.
- (4) Er wurde gegründet im Jahre 2021
- (5) Er hat seinen Vereinssitz in Fürstenwalde/ Spree.
- (6) Ein abweichender Sitz der Geschäftsleitung vom Vereinssitz ist zulässig.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Er ist ein freiwilliger, parteiunabhängiger, überkonfessioneller Zusammenschluss von Personen, die auf dem Gebiet der zeitgenössischen Musik fördernd tätig sind oder die Ziele des Vereins auf andere Weise fördern.

§ 2. Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Independent Musikszene. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Independent Musik sowie der Förderung Musikbands in der Szene. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Bewahrung der Musikszene. Des Weiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen und sonstigen kulturellen Ereignisse
 - b) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene
 - c) Einspielung von Musik auf Ton- u. Bildtonträger und deren Archivierung für nachfolgende Generationen.
 - d) Förderung des Entstehens, der Pflege und Verbreitung neuer Kompositionen
 - e) Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und der Entwicklung von Musikrezeption, Musikkritik, Musikerziehung

- f) ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung ausgewählter Projekte und Experimente zur Weiterentwicklung des zeitgenössischen Musikschaffens
- g) Nachwuchsförderung und Mitgliedergewinnung.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die im Sinne des Vereins ein Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele hat oder dem Vorstand angehört.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (7) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (8) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung angerufen werden, welcher dann auf Vereinsebene endgültig entscheidet.

- (9) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder. Dieser wird nach Beschluss in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Regelmäßige Leistung seiner Mitgliedsbeiträge ist unumgänglicher Gegenstand der Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu nutzen.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege seines Equipments selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Equipments vom Verein gestellt, oder für den Kauf dieser, Zuschüsse gewährt werden.
- (5) Das im Eigentum des Vereins stehende Equipment ist sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

§ 6. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7. Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der

Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichem Stimmenverhältnis entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender).
- (6) Sofern bezüglich der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
- (7) Bestellung des Vorstands
 - a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
 - b) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 - c) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Regelung für das Innenverhältnis
 - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig.
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Schatzmeister haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen. Ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden. Zudem wird Ihnen die Verwaltung der Mitgliedsanträge und Mitgliedsverträge übertragen.
 - c) Die Kassengeschäfte erledigt der 1. Schatzmeister. Er ist berechtigt:

- Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
 - Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von
 - € 4.000,00 (i.W. viertausend Euro) im Einzelfall vom Verein anzuweisen. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - Bekleidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende auch das Amt des 1. Schatzmeister so darf die Vertreterregelung (§8 Abs. 8a) nicht angewandt werden.
 - Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke sind zu prüfen und zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- d) Der 1. Schatzmeister stellt, soweit vom Vorstand beschlossen, jeweils einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr auf, der vom Vorstand bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres zu beschließen ist. Des Weiteren hat der 1. Schatzmeister auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Ein unabhängiger Kassenprüfer hat vorher die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Der Kassenprüfer hat darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- e) Ist der 1. Schatzmeister verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Schatzmeister. Der stellvertretende Schatzmeister ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig.
- f) Der Schriftführer übernimmt in seiner Tätigkeit die Verantwortung für eine ordentliche, satzungsgemäße und gesetzlich vorgeschriebene Schriftführung aller notwendigen Schriftstücke und Nachweise. Hierzu zählen die gesetzlich vorgeschriebenen Protokolle zu Vereinsversammlungen, das Verfassen von Beschlüssen und Einladungen zu Versammlungen an die Vereinsmitglieder.
- g) Ist der Schriftführer bei Vereinssitzungen verhindert und kann somit kein Protokoll anfertigen, so übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung gewählter Protokollführer diese Aufgabe spontan.

§ 9. Der vertretungsberechtigte Vorstand

- (1) Der Verein wird entsprechend des §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

- einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.
- (3) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§14. Die Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist der Ort der Geschäftsleitung des Vereins.
- (2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Tätigkeiten der übrigen Vereinsorgane und begleitet die gesamte Vereinsarbeit.
- (3) Die Geschäftsstelle nimmt Erklärungen für den Verein entgegen und leitet sie an den Vorstand bzw. den Vertretungsvorstand weiter.
- (4) Die Geschäftsstelle sorgt für den notwendigen Datenschutz und die vertrauliche Behandlung der Informationen.

§ 15. Beurkundungen von Beschlüssen

Die von den Mitgliederversammlungen oder in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16. Das Ehrenamt

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begünstigt werden.
- (2) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 17. Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich

erfolgen.

§ 18. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ambulanter Hospizdienst Fürstenwalde e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fürstenwalde/ Spree 15.12.2023